

Beilage 1: Detaillierte Auswertung der Vernehmlassung der weiteren Swiss GAAP FER (publiziert u.a. im Schweizer Treuhänder 01-02/06)

An der **Vernehmlassung** haben sich zahlreiche Organisationen und Einzelpersonen beteiligt, welche mit ihren Eingaben dazu beigetragen haben, die Qualität der unterbreiteten Vorschläge weiter zu erhöhen. Zusammenfassend hat die Fachkommission die in der Vernehmlassung gestellten Fragen wie folgt beantwortet:

- Swiss GAAP FER 10 „Immaterielle Werte“: Den Präzisierungen betreffend Aktivierungspflicht und Nennung von Beispielen für nicht aktivierbare Werte ist zugestimmt worden. Ein Anlagespiegel ist nur erforderlich, falls es sich um wesentliche Werte handelt. Die maximale Abschreibungsdauer von 20 Jahren ist bestätigt worden.
- Swiss GAAP FER 11 „Steuern“: Neben dem Ausweis in der Bilanz wird klargestellt, dass der Geltungsbereich die laufenden Ertragssteuern als wiederkehrende, jährlich anfallende Gewinnsteuern umfasst. Die Streichung der Offenlegung von aus Vorsichtsgründen nicht aktivierten Steuergutschriften und von hypothetischen Steuersätzen bei steuerlich nicht wirksamen Aufwertungen von Anlagen wurde bestätigt.
- Swiss GAAP FER 13 „Leasinggeschäfte“: Der Gewinn aus Sale and Leaseback-Transaktionen wird in Zukunft abzugrenzen und über die Dauer des Leasingvertrags aufzulösen zu sein. Ein Verlust aus einer solchen Transaktion ist sofort der Erfolgsrechnung zu belasten. Zudem ist ein Finanzierungsleasing auch im Einzelabschluss in der Bilanz zu erfassen; die bisherige Möglichkeit, dieses nur offen zu legen, wird gestrichen.
- Swiss GAAP FER 15 „Transaktionen mit nahe stehenden Personen“: Ordentliche Bezüge als Angestellte oder Organe sowie ordentliche Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen müssen nicht als Transaktionen mit nahe stehenden Personen offen gelegt werden. Es ist auf eine Definition von „nicht ordentlich“ verzichtet worden.
- Swiss GAAP FER 18 „Sachanlagen“: Falls Sachanlagen, welche ausschliesslich zu Renditezwecken gehalten werden, zu aktuellen Werten erfasst sind, müssen die daraus resultierenden Veränderungen erfolgswirksam erfasst werden.
- Swiss GAAP FER 30 „Konzernrechnung“: Der Konsolidierungskreis umfasst neu auch Organisationen mit abweichender Tätigkeit ebenso wie Zweckorganisationen (sog. Special Purpose Entities). Die Fremdwährungsumrechnung erfolgt mittels der Stichtagskurs-Methode. Im Zusammenhang mit assoziierten Gesellschaften wird auf die vorgeschlagenen Offenlegungen (von Umsatz, Jahresgewinn, Fremd- und Eigenkapital und von einer Anwendung eines anderen Rechnungslegungsstandards als Swiss GAAP FER) verzichtet. Im Falle eines Kaufs oder Verkaufs von Organisationen sind in Zukunft die wichtigsten Bestandteile der Bilanzen offen zu legen. Die Konsolidierung von Kleinkonzernen wird auf Basis der Kern-FER und unter Berücksichtigung nur von Swiss GAAP FER 30 erfolgen.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an/For further questions please contact:

Prof. Dr. Conrad Meyer, Präsident der Fachkommission FER, c/o Institut für Rechnungswesen und Controlling der Universität Zürich, Plattenstrasse 14, 8032 Zürich, Telefon 044 - 634 29 72, Fax 044 - 634 49 12.

Bei der Swiss GAAP FER (www.fer.ch) handelt es sich um die Schweizerische Rechnungslegungskommission, deren Fachempfehlungen von Emittenten am Local Cap-Segment der Schweizer Börse SWX anzuwenden sind und die im privaten sowie öffentlich-rechtlichen Bereich eine grosse Verbreitung haben. Die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER vermittelt eine getreue Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true & fair view, fair presentation).